

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2023

Inhalt

	Seite		Seite
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2023.....	33	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef ...	35
Verordnung zur Erprobung einer Rahmenregelung für die Kollektenpraxis im Erprobungsraum „Aufgeschlossen“	34	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal.....	38
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg	34	Urkunde über die Auflösung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg	38
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach	34	Urkunde über die Auflösung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach.....	39
Satzung über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis an Lahn und Dill	35	Personal- und sonstige Nachrichten.....	39
		Sachverzeichnis 2022	41
		Berichtigung zum KABI 10/2022	59

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2023

1710626
Az. 15-31

Düsseldorf, 21. Dezember 2022

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2023 an von bisher 241,00 Euro auf 265,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2023 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2023 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,90
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,86
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	11,28
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	12,54
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	13,36

An die Stelle des Betrags von „4,85 Euro“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „5,33 Euro“.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung
zur Erprobung einer Rahmenregelung
für die Kollektenpraxis im Erprobungsraum
„Aufgeschlossen“**

Vom 17. November 2022

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert, Kirchenkreis Solingen, kann wie folgt von § 6 Absatz 1 und 2 Lebensordnungsgesetz sowie § 16 Absatz 5 der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung abweichen.

- a) Sofern nur die Regelung gilt, dass eine Kollekte einzusammeln ist, kann es entscheiden, dass keine Kollekte eingesammelt wird.
- b) Sofern die Regelung gilt, dass zwei Kollekten einzusammeln sind, kann es entscheiden, dass keine oder nur eine Kollekte eingesammelt wird.
- c) Es kann entscheiden, ob die Kollekte im Klingelbeutel, am Ausgang oder auf andere Art eingesammelt wird.
- d) Ist der Zweck für die Kollekte durch den landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt, kann das Presbyterium von diesem Zweck abweichen und um eine Kollekte für einen anderen im landeskirchlichen Kollektenplan genannten Zweck bitten. Dies gilt auch, soweit es sich um die Kollekte handelt, die die Kreissynode beschließt.

(2) Das Presbyterium kommuniziert die ausgewählten Kollektenzwecke in den Erprobungsraum.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt nur für den Erprobungsraum „Aufgeschlossen“ in der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert, Kirchenkreis Solingen. Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2022

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des
Jugendverbandes der Evangelischen
Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld,
Mehren und Schöneberg**

Die Vertretung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg vom 16. Mai 2013 (KABl. S. 159) wird aufgehoben. Alle Rechte und Pflichten dieses Verbandes gehen zeitgleich auf die Verbandsgemeinden über.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

Flammersfeld, 27. Oktober 2022

Siegel Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden
Birnbach, Flammersfeld, Mehren, Schöneberg
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 11. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des
Verwaltungsverbandes Evangelischer
Kirchengemeinden in Mönchengladbach**

Die Vertretung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 15 Absatz 5 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach vom 7. Februar 2014 (KABl. S. 80-83 vom 14. März 2014) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Mönchengladbach, 23. September 2021

Siegel Verwaltungsverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Mönchengladbach
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 17. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis an Lahn und Dill

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), und § 10 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103) folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill überträgt die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts Beteiligten, soweit es sich um die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden handelt, auf den Kreissynodalvorstand.

(2) Die Entlastung gilt als erteilt, wenn der Prüfbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk enthält oder wenn die Prüfung ausgesetzt wurde.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wetzlar, den 6. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef hat in seiner Sitzung am 22. November 2022 auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(3) Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.

(4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit.

(5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

(6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

(7) Das Presbyterium arbeitet mit den kreiskirchlichen Diensten und den anderen evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sachgerecht zusammen. Es sorgt dafür, dass die Gemeinde Arbeitsschwerpunkte im Kooperationsraum aktiv mitgestaltet.

§ 2

Wahl des Vorsitzes und der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte:

- a) den Vorsitz,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
- c) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister und je eine Stellvertretung.

(2) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 der Kirchenordnung, die Stellvertretung nimmt die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister wahr.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet auf Grundlage von Artikel 31 Absatz 1 der Kirchenordnung folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Finanzausschuss,
- d) Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Bauausschuss,
- g) Personalaussschuss.

(2) Den ständigen Fachausschüssen werden Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung übertragen.

(3) Das Presbyterium kann im Bedarfsfall weitere Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können ihnen nicht übertragen werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Mitglieder des Presbyteriums,
- c) sachkundige Gemeinemitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt gemäß Artikel 32 Absatz 1 und 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung,
- d) im entsprechenden Aufgabenbereich tätige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und
- e) solche Personen, die nach Artikel 20 der Kirchenordnung an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.

(3) Die Ausschussvorsitzenden werden vom Presbyterium aus seiner Mitte berufen.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung der Artikel 32 Absatz 2 der Kirchenordnung und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung:

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
- c) für sonstige Gemeindemitglieder mit dem Wegfall der Gemeindegliederung,
- d) durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse nehmen die Aufgaben ihres Fachbereichs entsprechend der Festlegung dieser Satzung wahr.

(2) Die Fachausschüsse sollen regelmäßig mindestens einmal im Halbjahr tagen. Zu jeder Sitzung wird mit Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Über jede Fachausschusssitzung wird eine Niederschrift verfasst, die auch den Mitgliedern des Presbyteriums, soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, zeitnah, spätestens aber in der übernächsten Sitzung des Presbyteriums, zur Kenntnis vorzulegen ist.

(3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums ist.

(4) Der Vorsitz berichtet bei Bedarf mündlich über die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses in der darauffolgenden Sitzung des Presbyteriums.

(5) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebiets, so hat der Vorsitz des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

(6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(7) Jeder Fachausschuss berät und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln gemäß dem verabschiedeten Haushalt der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(8) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrfrauen und Pfarrer sowie anderen Funktionsträgern, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.

(9) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffende Fragen der Theologie, des Gottesdienstes und der Kirchenmusik und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik ist insbesondere verantwortlich für:

- a) das regelmäßige Einbringen theologischer Themen in das Presbyterium und deren fachliche Vorbereitung,
- b) die Beratung und gegebenenfalls Beschlussfindung bei landes- wie kreiskirchlichen theologischen Anliegen,
- c) alle den Gottesdienst, seine Ordnung und räumliche Gegebenheiten betreffenden Fragen und Aufgabenstellungen,
- d) die Beratung über konzeptionelle Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit und
- e) die Koordinierung und Steuerung des kirchenmusikalischen Angebots.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) vier Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) bis zu zwei Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kirchenmusik,
- d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 7

Diakonieausschuss

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Diakonie und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Diakonieausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Beratung über die konzeptionellen Grundsätze für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde,
- b) die Koordinierung und Steuerung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde,
- c) die Kooperationen mit anderen regionalen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im kommunalen Umfeld der Kirchengemeinde,
- d) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Diakonie und
- e) die Erstellung eines Kollektenplans als Entscheidungsgrundlage für das Presbyterium.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) drei Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereichs,
- d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss berät über den Haushalt, einen ggfs. notwendig werdenden Nachtragshaushalt und die Finanzplanung.

(2) Der Ausschuss bereitet erforderliche Beschlüsse vor und legt diese dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(3) Der Ausschuss unterstützt die Finanzkirkmeisterin oder den Finanzkirkmeister bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.

(4) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu der im Haushaltsbeschluss festgelegten Höhe,
- b) unabwiesbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenzen.

(5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der Finanzkirkmeisterin oder dem Finanzkirkmeister,
- b) der stellvertretenden Finanzkirkmeisterin oder dem stellvertretenden Finanzkirkmeister,
- c) der Baukirkmeisterin oder dem Baukirkmeister bzw. deren Stellvertretung,
- d) dem Vorsitz des Presbyteriums bzw. dessen Stellvertretung,
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Fachausschüssen mit Ausnahme des Bauausschusses,
- f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums,
- g) bis zu zwei sachkundigen Gemeindemitgliedern,
- h) einer oder einem Mitarbeitenden aus der Gemeindeverwaltung.

Die Ausschussmitglieder zu e) sind vom jeweiligen Fachausschuss namentlich zu benennen und vom Presbyterium zu wählen.

§ 9

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Beratung über konzeptionelle Grundsätze der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und deren Ausgestaltung,
- b) die Koordinierung und Steuerung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- c) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendverbänden sowie der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) zwei Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) bis zu drei Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kinder und Jugend,
- d) bis zu zehn sachkundigen Gemeindemitgliedern, von denen ein Gemeindemitglied Elternteil eines Kindes sein soll, das Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde wahrnimmt.

(4) Gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Kirchenordnung soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Ausschuss unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten für Fundraising bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte.

(3) Der Ausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Erstellung und Entwicklung von Kriterien und Zielen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und
- b) die Koordinierung und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde über alle Medien.

(4) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) drei Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) einer oder einem Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
- d) bis zu drei sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 11

Bauausschuss

(1) Der Ausschuss berät in Abstimmung mit der Verwaltung das Presbyterium in allen Bauangelegenheiten, insbesondere bei der mittel- und langfristigen Modernisierungsplanung für Bauprojekte.

(2) Der Ausschuss unterstützt die Baukirkmeisterin oder den Baukirkmeister bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Baubegehung, unbeschadet der Aufgaben, die ihr oder ihm nach § 6 Absatz 2 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung sowie Artikel 22 Absatz 2 Satz 3 Kirchenordnung zugewiesen sind.

(3) Der Ausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro, sofern

- a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,
- b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,
- c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist und
- d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung in Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(4) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Festlegung der Mieten und Mietwerte für kirchengemeindeeigenen Wohnraum und über die Anschaffung von Inventar, sofern es sich nicht um liturgische Gegenstände handelt.

(5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der Baukirkmeisterin oder dem Baukirkmeister,
- b) der stellvertretenden Baukirkmeisterin oder dem stellvertretenden Baukirkmeister,
- c) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums,
- d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern,
- e) der Küsterin oder dem Küster.

§ 12 Personalausschuss

(1) Der Ausschuss berät das Presbyterium in dessen Rolle als Dienstherr hinsichtlich der Gestaltung aller tarifrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen und deren einheitlicher, rechtskonformer und verbindlicher Anwendung und erarbeitet hierfür notwendige Beschlussvorlagen.

(2) Der Ausschuss berät und unterstützt das Presbyterium insbesondere bei:

- a) der Stellenübersicht und der mittel- und langfristigen Personalplanung,
- b) Entscheidungen des Presbyteriums zur Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aller Arbeitsbereiche,
- c) der Gestaltung und Würdigung von Mitarbeitendenjubiläen,
- d) der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitarbeitenden,
- e) arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen,
- f) der Überprüfung und Evaluation der Durchführung von Mitarbeitendengesprächen und der Information des Presbyteriums darüber und
- g) Konflikten zwischen Mitarbeitenden und Fachvorgesetzten.

(3) Der Ausschuss ist verantwortlich für:

- a) die Steuerung des Prozesses bei Einstellungen unter Einbeziehung der davon betroffenen anderen Ausschüsse und der jeweiligen Fachvorgesetzten,
- b) die Entwicklung und Überprüfung von Regeln der Dienst- und Urlaubsplanung,
- c) die Erstellung der Dienstweisungen für die Mitarbeitenden aller Fachbereiche und der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Dienstvereinbarungen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(4) Der Ausschuss unterstützt das Presbyterium bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kirchenkreises bei Personalthemen und mit der Mitarbeitendenvertretung (MAV).

(5) Der Personalausschuss soll sich zusammensetzen aus vier Mitgliedern des Presbyteriums, von denen maximal ein Mitglied eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber ist. Für Mitarbeitendenpresbyterinnen und Mitarbeitendenpresbyter ist eine Mitarbeit im Personalausschuss ausgeschlossen.

Inkrafttretensklausel

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Hennef, den 22. November 2022

Evangelische Kirchengemeinde
Hennef

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal vom 19. Januar 2018 (KABl. S. 71) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wuppertal, den 12. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg wird aufgelöst.

Artikel 2

Die Auflösung wird am 31. Dezember 2022 wirksam.

Düsseldorf, 11. Januar 2023

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Urkunde über die Auflösung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Januar 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Derschlag aufgehoben worden.

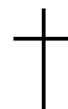
In der Ev. Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Derschlag aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2023 aufgehoben worden.

Die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle (Religionsunterricht am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Wolf an der Mosel, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Wir sind sein Werk,
geschaffen in Christus Jesus zu guten Werken.*

Epheser 2,10

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wilhelm Paul Bühren am 19. Dezember 2022 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Brühl, geboren am 6. Juli 1950 in Brühl (Rhein-Erft-Kreis), ordiniert am 13. Mai 1979 in Wesseling.

Pfarrer i.R. Horst Günter Gentsch am 7. Januar 2023 in Ibbenbüren, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Michaelshoven, geboren am 18. Dezember 1940 in Herzogenrath, ordiniert am 1. Juni 1969 in Alsdorf

Pfarrer i.R. Horst Joachim Franz Hans Ulrich Hildebrandt am 25. Oktober 2022 in Essen, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen, geboren am 7. August 1927 in Berlin, ordiniert am 21. März 1954 in Utting/Ammersee.

Pfarrer i.R. Ekkehard Jacoby am 16. Dezember 2022 in Königswinter, zuletzt Pfarrer in der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, geboren am 4. Oktober 1936 in Dresden, ordiniert am 10. Dezember 1967 in Opladen-Quettingen.

Pfarrer i.R. Manfred Kaspar-Greulach am 17. Dezember 2022 in Hannover, zuletzt Pfarrer in der Monzingen, geboren am 4. März 1952 in Wuppertal, ordiniert am 14. März 1982 in Elberfeld am Kolk.

Pfarrer i.R. Dr. Eberhard Peter Heinrich Kerp am 27. Dezember 2022 in Meckenheim, zuletzt Pfarrer in der Polizeiseelsorge in der Region Köln/Leverkusen, geboren am 4. September 1937 in Meckenheim, ordiniert am 1. Juni 1975 in Barenburg.

Pfarrer i.R. Heinz Kopton am 30. Dezember 2022 in Freiburg im Breisgau, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Sterkrade, geboren am 3. Oktober 1935 in Glatz, Niederschlesien, ordiniert am 12. Januar 1964 in Wickede.

Pfarrer i.R. Friedrich Wilhelm Krämer am 12. Dezember 2022 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in der Lutherkirchengemeinde Remscheid, geboren am 25. November 1944 in Mettmann, ordiniert am 29. Oktober 1972 in Duisburg-Neudorf-West.

Pfarrer Joachim Lauterjung am 2. Januar 2023 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Emmaus-Gemeinde Essen, geboren am 20. Dezember 1961 in Gelsenkirchen, ordiniert am 8. Juli 1990 in Bonn.

Pfarrer i.R. Kurt-Werner Pick am 6. Dezember 2022 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln, geboren am 14. Oktober 1947 in Karlsbrunn, jetzt Großrosseln, ordiniert am 23. September 1979 in Ludweiler.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen sucht ab sofort eine Pfarrperson (m/w/d) zur Besetzung der 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 Prozent. Der Bekenntnisstand ist evangelisch-uniert.

Wir laden Sie dazu ein, im Vertrauen auf Gottes Wort gemeinsam mit uns offen und aktiv neue Wege für eine zukunftsorientierte Gemeinde zu finden.

Unsere Gemeinde

- ist eine einladende Gemeinde und möchte mit Ihnen gerne Zukunft gestalten,
- betrachtet Gottesdienst und Verkündigung in unterschiedlichsten Formen als wesentlich,
- verfügt über eine weitere volle Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit und zwei Jugendmitarbeiter:innen mit einem gemeinsamen Dienstumfang von 125 Prozent,
- hat knapp 5000 Gemeindemitglieder; weit über 200 Ehrenamtliche nehmen aktiv am Gemeindeleben teil,
- erfreut sich der Unterstützung durch engagierte Prädikanten, die predigtfreie Sonntage für die Pfarrpersonen ermöglichen,
- zeichnet sich durch ein aktives Gemeindeleben aus, das über die Gemeindegrenzen hinweg Menschen anzieht,
- hat ein aktives Leitungsgremium, das sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit freut,
- ist Standort von drei evangelischen Kitas und zwei Senioreneinrichtungen,
- ist finanziell solide aufgestellt und wird darüber hinaus durch Spenden und Fördervereine unterstützt,
- liegt im Grüngürtel des Essener Südens, in den Stadtteilen Bredeney und Margarethenhöhe, mit guter Anbindung an die A52 und den öffentlichen Nahverkehr,
- unterhält Kirchen und Gemeindehäuser an drei Standorten,
- kann ein Pfarrhaus für die neue Pfarrperson zur Verfügung stellen. Sofern gewünscht, helfen wir alternativ bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung,
- bemüht sich, falls gewünscht, gemeinsam mit dem Kirchenkreis um eine Aufstockung des Dienstumfangs auf 100 Prozent in einem weiteren Arbeitsbereich.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an

- der Verkündigung im sonntäglichen Gottesdienst,
- theologischem Denken und dessen Vermittlung,
- der seelsorgerischen Arbeit in einer lebendigen Gemeinde,
- der Mitgestaltung einer zukunftsorientierten Gemeinde unter Berücksichtigung der Veränderungen in unserer Gesellschaft,
- zielgerichteter Projektarbeit, insbesondere für die mittlere Generation,
- dem Schritt in die Öffentlichkeit, damit die Gemeinde noch sichtbarer wird,
- dem Aufbau von Kooperationen in den Stadtteilen, der Ökumene und der Kommunalgemeinde,
- zukunftsorientierter Teamarbeit mit unserer Pfarrerin,

- der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit einem sehr engagierten und offenen Leitungsgremium sowie den Ehrenamtlichen der Gemeinde.

Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve (Ill. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail superintendentin@evkirche-essen.de) an das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen.

Wenn Sie Interesse oder Fragen haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit Jürgen Brosch (Vorsitzender des Presbyteriums) juergen.brosch@ekir.de oder Pfarrerin Anne-Berit Fastenrath anne-berit.fastenrath@ekir.de.

Die vertrauliche Behandlung Ihres Interesses ist selbstverständlich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unsere Gemeinde www.emmaus-essen.de.

Im Herzen des Ruhrgebiets bietet Ihnen die unierte Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt zum baldmöglichsten Zeitpunkt die 5. Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt „Jugend und KonfirmandInnen“ mit einem Stellenumfang von 75 Prozent.

Wo wir sind:

Das Gebiet unserer Gemeinde Essen-Altstadt umfasst den Stadtkern von Essen und reicht von der Grenze Altendorfs im Westen bis nach Huttrop im Osten, dem Helenenpark im Norden bis zum Bahnhof Süd mit zwei Gottesdienststätten, der Kreuzeskirche und der Auferstehungskirche. Zwei weitere Pfarrpersonen und zwei hauptamtliche Kirchenmusiker sowie viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen Sie.

Der Arbeitsschwerpunkt dieser Pfarrstelle liegt neben den grundsätzlichen Pfarraufgaben und Kasualien auf dem besonderen Schwerpunkt der Jugend- und Konfirmandenarbeit. Neben einem breiten Gottesdienstangebot, vielfältigen Kulturveranstaltungen und dem besonders reichen Musikleben unserer Gemeinde repräsentieren das familiäre Umfeld um die Auferstehungskirche und das innenstädtisch-urbane Umfeld um die Kreuzeskirche zwischen Universität, Museum Folkwang, Oper und Hauptbahnhof gleichermaßen Chancen und Herausforderungen des Lebens in unserer Stadt.

Wen wir suchen:

Sie brennen für die Arbeit mit Jugendlichen und ihrem sozialen Umfeld?

Für den Schwerpunkt „Jugend und KonfirmandInnen“ suchen wir eine Pfarrperson (m/w/d) mit dem besonderen Draht zu Jugendlichen und ihren spezifischen Fragen, Wünschen und Bedürfnissen. Wir wünschen uns, dass Sie diesen Bereich kreativ konzeptionell weiterentwickeln und bedarfsgerecht ausbauen, einschließlich zielgruppenspezifischer Social-Media-Arbeit.

Wir suchen einen offenen, zugewandten, empathischen Menschen, der mit seiner Ausstrahlung und frischen Ideen sowohl zuhört als auch zupackend zusammen mit den anderen Akteuren unserer Gemeinde und darüber hinaus unseren christlichen Glauben mit den jungen Menschen teilt. Machen Sie mit uns Kirche zu einem interessanten und wichtigen Lebensbegleiter, gerade auch für Jugendliche und deren Familien, ermutigen Sie, christliche Werte zu leben,

Fortsetzung auf Seite 53

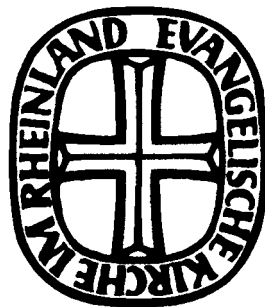
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

162. Jahrgang

2022

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2022

A			
Agende		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5 – Alltagsbetreuerinnen	169
Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Entwurfs der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einweihungsagendenerprobungs-Verordnung – EinWAEVo)	197	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung	233
Altersteildienst		Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)	303
5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	152	Arbeitsrechtsregelung zur der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 vom 10. November 2021	126
Altersteilzeit		Berichtigung	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)	303	zum KABI Nr. 12/2021	72
Amtsblatt		Besoldung	
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2023 für das Kirchliche Amtsblatt	287	Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker	48
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	110
Aufnahme		7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	147
Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland	253	8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	298
Ausbildungs- und Prüfungsordnung		Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2022	149
Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker	48	Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage	299
Ausführungsbestimmungen			
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz	261		
Auslandsreisekosten			
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF)	194		
Auszubildende			
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Kinderpflegerinnen	170		
		C, D	
		Datenschutz	
B		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO)	47
BAT-KF		Dienst, Kirchlicher	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1	111	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023	341
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7	47, 111		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 2	111		

Dienstrecht	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	47, 110, 125, 169, 233, 303
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) – Azubis	125
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)	303
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Kinderpflegerinnen	170
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten	234
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7	47, 111
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1	111
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 2	111
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)	303
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5 – Alltagsbetreuerinnen	169
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung	233
Arbeitsrechtsregelung zur der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 vom 10. November 2021	126
Dienstwohnungen	
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2020/2021	73
<hr/>	
E	
<hr/>	
Entgeltumwandlung	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) – Azubis	125
Erprobung	
Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag	153
Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region	195
Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen	272

<hr/>	
F	
<hr/>	
Finanzausgleich	
Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	107
Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) 145	
Finanzwesen	
Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	170
6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	274
Finanzwirtschaft	
Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2023/2024	308
Formulare	
Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland	253
<hr/>	
G	
–	
<hr/>	
H	
<hr/>	
Haushaltswirtschaft	
Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2023/2024	308
Heizkostenbeitrag	
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2020/2021	73
Hochschule	
Erster Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005	49
Zweiter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005	49
Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022	51
Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	306
Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003	306

Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	307	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	110
Dritter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022	308	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)	103
<hr/> I, J <hr/>		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	102
-		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	110
<hr/> K <hr/>		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland	107
Kantoren		Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	101
Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023	237	Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)	109
Kanzelabkündigung		Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	107
Kanzelabkündigung zur 64. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 27. November 2022, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2022	229	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	
Kanzelabkündigung zur 64. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2022	229	Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker	48
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte		Kirchenordnung	
Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	152	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	101
Kirchengesetze		Kirchensiegel	
Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)	305	Bekanntgabe neuer Kirchensiege	62, 183, 202, 342
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)	193	Bekanntgabe über das Wiedereingeltungsetzen von Kirchensiegel	154
7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	147	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außereingeltungsetzen von Kirchensiegel	62, 131, 173, 287, 344
8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	298	Kirchensteuer	
Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastorkollegs	230	Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2022	182
Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland	103		

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen für das Steuerjahr 2022	312		
Kirchenvertrag			
Erster Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005	49		
Zweiter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005	49		
Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022	51		
Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	306		
Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003	306		
Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	307		
Dritter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022	308		
Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs	230		
Kirchlicher Dienst			
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023	341		
Kirchliches Finanzwesen			
Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	170		
Kollekte			
Landeskirchlicher Kollektenplan 2022/2023	155		
Kur			
Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023	237		
		L	
Literaturhinweise			122,167, 255, 295
		M	
Meldewesen			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland			107
Mitarbeitendenvertretung			
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG)			109
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter			
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter			siehe Dienstrecht
Arbeitsrechtsregelungen			siehe Dienstrecht
		N, O	
		-	
		P	
Pastoralkolleg			
Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs			230
Erste Richtlinie zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg			48
Personalunterkünfte			
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2022			48
Pfarrdienst			
Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region			195
Pfarrfrauen			
Aufhebung der Richtlinien für die Einstellung von Pfarrfrauen und anderen Angehörigen von Pfarrern			154
Pfarrerinnen und Pfarrer			
Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer			73
Pfarrstellen			
Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag			153

Aufhebung von Pfarrstellen

Aachen, Kirchenkreis (16.)	63	Troisdorf, Friedenskirchengemeinde (3.)	173
Altenkirchen (1.)	63	Ulmtal	220
An der Ruhr, Kirchenkreis (6.)	132	Urdenbach (2.)	131
An der Saar, Kirchenkreisverband (7.)	132	Wermelskirchen (6.)	77
an Lahn und Dill, Kirchenkreis (7.)	220	Wiebelskirchen (1.)	63
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (4.)	132	Wied, Kirchenkreis (2.)	132
Anrath-Vorst (2.)	77		
Aßlar (1.)	288	Ausschreibungen von Pfarrstellen	
Betzdorf (2.)	238	Aachen	220
Bonn, Kirchenkreis (4.)	173	Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden, Christusgemeinde (3.)	63, 132
Cronenberg (1.)	183	Altenkirchen, Kirchenkreis (8.)	220
Dabringhausen (2.)	77	Altenkirchen (2.)	78, 159
Dhünn	77	An der Agger, Kirchenkreis (9.)	64
Dudweiler-Herrensohr (3.)	63	An der Issel	69, 165
Duisburg, Kirchenkreis (24.)	63	an Lahn und Dill, Kirchenkreis (2.)	288
Düsseldorf, Kirchenkreis (17.)	288	An Nahe und Glan, Kirchenkreis (5.)	222
Düsseldorf, Kirchenkreis (3.)	288	An der Saar, Kirchenkreisverband (20.)	117
Düsseldorf, Kirchenkreis (33.)	288	An der Saar, Kirchenkreisverband (9.)	290
Düsseldorf, Mirjam-Kirchengemeinde (1.)	288	Betzdorf	239, 346
Düsseldorf-Gerresheim (1.)	131	Bonn, Kirchenkreis (13.)	160
Essen, Kirchenkreis (12.)	131	Bracht-Breyell und Kaldenkirchen	206, 241
Essen, Kirchenkreis (17.)	132	Cronenberg	291
Essen-Altstadt (2.)	113	Daaden (2.)	79, 203
Essen-Borbeck-Vogelheim (5.)	113	Dabringhausen und Dhünn	80
Freusburg	113	Dhünn Wupper und Rhein	117
Friedenskirchengemeinde Krefeld (2.)	77	Dieringhausen-Vollmerhasuen-Niederseßmar, Christuskirchengemeinde	114, 174, 239
Gemünden-Kellerbach	113	Dinslaken	160
Gersweiler-Klarenthal (2.)	346	Dudweiler/Herrensohr (2.)	93, 140
Kaiserswerth (3.)	288	Duisburg Neudord-Ost	133
Köln und Region, Kirchenverband (70.)	238	Düsseldorf, Kirchenkreis, Citykirchenarbeit	115
Köln und Region, Kirchenverband (71.)	238	Düsseldorf, Kirchenkreis, Klinikseelsorge	115
Köln und Region, Kirchenverband (72.)	238	Düsseldorf-Mitte (4.)	65
Krefeld, Gemeindeverband (10.)	77	Düsseldorf-Oberkassel	161
Krefeld, Gemeindeverband (5.)	77	Ehrenfeld (2.)	137
Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (4.)	132	Emmauskirchengemeinde (Moers) (1.)	68, 138
Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (6.)	132	Engers	95
Lennepe, Kirchenkreis (1.)	132	Essen, Kirchenkreis (5.)	162
Lintfort (5.)	132	Essen-Altstadt (1.)	79, 134
Meckenheim (4.)	173	Essen-Altstadt (6.)	134, 184
Mönchengladbach, Friedenskirchengemeinde (1.)	113	Essen-Bedingraade-Schönebeck (2.)	135
Mülheim am Rhein (3.)	203	Essen-Bergerhausen (2.9	116
Mülheim am Rhein (4.)	203	Euskirchen (1.)	163
Oberbantenberg-Bielstein (1.)	238	Evangelische Kirche im Rheinland, ESG Duisburg-Essen	113
Ottweiler (3.)	63	Evangelische Kirche im Rheinland, ESG Koblenz	114
Paul-Schneider-Kirchengemeinde (3.)	77	Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge	238
Rheydt (9.)	159	Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	63
Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf (4.)	288	Evangelische Kirche im Rheinland, Vikarinnen und Vikare	63, 183
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (5.)	63	Frechen (1.)	288
Swisttal (2.)	173		
Theodor Fliedner Stiftung, Anstaltskirchengemeinde (1.)	63		
Theodor Fliedner Stiftung, Anstaltskirchengemeinde (2.)	63		

Gersweiler-Klarenthal	118, 164, 223	Errichtung von Pfarrstellen	
Guldenbachtal (2.)	138	An Nahe und Glan, Kirchenkreis (2.)	238
Gummersbach (3.)	174	Bonn, Kirchenkreis (16.)	238
Hiesfeld	160	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (15.)	62
Hilden	175, 204	Köln-Dünnwald (2.)	203
Kleebachtal	348	Köln-Süd, Kirchenkreis, Entlastung Assessor/in	183
Köln und Region, Kirchenverband (27.)	66	Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (8.)	62
Köln-Lindenthal	240	Swisttal (3.)	173
Lennepe, Kirchenkreis (7.)	289	Trier, Kirchenkreis (1.)	63
Lennepe, Kirchenkreis (12.)	68	Trier, Kirchenkreis (9.)	63
Leverkusen-Mitte	163	Wied, Kirchenkreis (8.)	173
Lindlar (1.)	66	Presbyteriumswahl	
Lüttringhausen (1.)	207	Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz	261
Lützellinden	67, 185	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)	193
Mayen (2.)	65	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)	103
Meckenheim	177, 204	Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2024	272
Merzig (1.)	94, 141, 186	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024	269
Mettmann	184, 221, 347	Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl (DigWahIVO)	260
Moers, Kirchenkreis (9.)	93, 176		
Moers-Asberg	290		
Nümbrecht (2.)	183		
Oberhausen, Luther-Kirchengemeinde (4.)	348		
Oberhausen-Osterfeld, Auferstehungs-Kirchengemeinde (3.)	139, 222		
Opladen	242		
Plaidt	347		
Porz-Wahn-Heide	205		
Rengsdorf	246		
Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf	208		
Siebengebirge (3.)	245		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis	165		
Sonsbeck	136		
Spellen-Friedrichsfeld			
Spellen-Friedrichsfeld	64, 132		
St. Wendel, Bereich Niederlinxweiler	244, 349		
Troisdorf (1.)	119		
Uchtelfangen	244, 350		
Viersen	242		
Vierthäler	205, 240		
Völklingen-Warndt (1.)	207		
Wesel (4.)	178		
Westrich-Nahe	243		
Wied, Kirchenkreis (1.)	94		
Wolfersweiler	69		
Wuppertal, Kirchenkreis (1.)	95		
Wuppertal, Seminar für pastorale Ausbildung (Predigerseminar)	173		
Wuppertal-Sonnborn	186, 247		
Xanten-Mörmter	136		
Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)			
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst	208, 292, 351		
Evangelisches Militärdekanat West	224, 350		
		Q, R	
		Rechnungsprüfung	
		Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland	103
		Redaktionsschluss	
		Redaktionsschlusstermine im Jahre 2023 für das Kirchliche Amtsblatt	287
		Reisekosten	
		Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF)	194
		Rheinischer Dienst	
		Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	112
		Urkunde über die Auflösung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts	112
		Richtlinien	
		Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker	48

Erste Richtlinie zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg	48	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen	154
Aufhebung der Richtlinien für die Einstellung von Pfarrfrauen und anderen Angehörigen von Pfarrern	154	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Integrative Behindertenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal	171
Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge	197	Satzung für das Sondervermögen „Nachlass Heidi Kohn“	171
6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	274	2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger	199
<hr/> S <hr/>		Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Jugendausschuss des Kirchenkreises Moers	199
Satzungen		1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein	199
21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	54	Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied	200
2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch	55	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und Evangelischer Familienzentren im Kirchenkreis Moers	217
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Moers	55	Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe	218
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg	58	Satzung für den Eigenbetrieb „Menschenstadt Essen“	235
Satzung für das Kuratorium der Singschule der Vereinten Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr	58	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg	278
Aufhebungssatzung Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal	59	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr	278
Satzung für die Evangelische Wohnungswirtschaft Wuppertal im Kirchenkreis Wuppertal	60	1. Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Stiftung Kreuzeskirche	283
Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann	74	Gemeindegatsung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg	284
Satzung der Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn	74	Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002	319
Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	112	Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag	319
21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	113	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“	323
Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Altenkirchen	126	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill	323
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss zur gemeinsamen Verwaltung	130	Satzung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein	324
Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	130	Satzung der Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück	327
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	130	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	330
		Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein	330

Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen	336	Oberwinter, B-Kirchenmusikstelle	293
Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Evangelische Wohnungswirtschaft im Kirchenkreis Wuppertal	341	Troisdorf, Friedenskirchengemeinde, B-Kirchenmusikstelle	98
Schriftgutverordnung		Waldbröl, A- oder B-Kirchenmusikstelle	96
Verordnung zur Verwaltung des Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutverordnung – SGVO)	1	Wesel, Kirchenmusiker*in	122
Schulseelsorge		Willich, Emmaus-Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikstelle	188, 294
Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge	197	Stellenbewertung	
Schwerbehindertenvertretung		Verordnung über die Stellenbewertung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	194
Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer	73	Systemzulage	
Seelsorge		Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2022	149
Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023	237	Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage	299
Sexualisierte Gewalt			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	110	T	
Stellenausschreibung		Terminplan	
Evangelische Kirche im Rheinland, Sachbearbeitung Bereich Kirchliches Steuerrecht	293	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024	269
Stellenausschreibungen		Theologinnen und Theologen	
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)		Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (Vertretungskostenverordnung – VKVO)	181
Altenkirchen, Kirchenkreis, B-Kirchenmusikstelle	119		
Bergisch Gladbach, B-Kirchenmusikstelle	70	U	
Bonn, Lukaskirchengemeinde, Kantor*in	142	Urkunden	
Dinslaken, Kirchenkreis, Jugendreferent*in	120	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Dabringhausen und der Ev. Kirchengemeinde Dhünn	73
Düsseldorf, Kirchenkreis, Geschäftsführung	120	Urkunde über die Errichtung des Verbandes der Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn	73
Düsseldorf-Benrath, B-Kirchenmusikstelle	293	Urkunde über die Auflösung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts	112
Emmauskirchengemeinde (Moers), Diakon*in oder Gemeindepädagog*in	166	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden und der Evangelischen Kirchengemeinde Kellenbach	112
Essen-Altendorf, Lutherkirchengemeinde, Diakon*in oder Gemeindepädagog*in	179	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Gemünden-Kellenbach und der Ev. Kirchengemeinde Dickenschied	112
Essen-Borbeck-Vogelheim, B-Kirchenmusiker*in	187	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	126
Essen-Rellinghausen, B-Kirchenmusikstelle	212	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Kapellen und der Ev. Kirchengemeinde Schwafheim	170
Evangelische Kirche im Rheinland, Rechnungsprüfung, Leitung und Stellvertretung	178	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Biskirchen und der Ev. Kirchengemeinde Ulmtal	217
Hilden, A-Kantor*in	121	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr	275
Jülich, Kirchenkreis, Erteilung Religionsunterricht	248		
Kirschkamperhof, Gesamtleiter*in	213		
Koblenz, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	187		
Korschenbroich, Mitarbeiter*in im GPA	247		
Krefeld, Pauluskirchengemeinde, B-Kirchenmusikstelle	212		
Lennepe, A-Kirchenmusikstelle	71		
Meisenheim, B-Kirchenmusikstelle	188		
Much, Jugendleiter*in	97, 213		
Mülheim an der Ruhr, Vereinte Evangelische Kirchengemeinde, A-Kirchenmusikstelle	248		
Oberbiel, Jugendreferent/in	97		
Obere Nahe, Kirchenkreis, Kreiskantor	71		
Obere Nahe, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung	142		
Oberhausen, Emmaus-Kirchengemeinde, Gemeinde- oder Sozialpädagog*in	143		

Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch	275	Urlauber Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023	237
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen und die Aufhebung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen	276	Urlaubsorte Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023	341
<hr/> V <hr/>			
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal	277	Verfahrensgesetz Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstands, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	102
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag	312	Vergütung Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker	48
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Netze und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell und der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen	313	Verordnungen	
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach	314	5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	152
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach	315	6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVo-RL)	274
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder, der Evangelischen Kirchengemeinde Bersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach	315	7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	147
Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenbourg, der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich, der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel	316	8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	298
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Issel in „Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein“	317	Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen	307
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen	319	Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	306
		Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)	305
		Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG)	193
		Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung	

der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“	112	7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	149
Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Entwurfs der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einweihungsagendenerprobungs-Verordnung – EinwAEVo)	197	8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	298
Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl (DigWahlVO)	260	Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WIVO-RL zu § 112 Abs. 2 WIVO	170
Verordnung über die Stellenbewertung in der Evangelischen Kirche im Rheinland	194	Versorgungskasse	
Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (Vertretungskostenverordnung – VKVO)	181	Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV)	305
Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	152	21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	54, 113
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF)	194	Verstorben	62, 78, 113, 131, 159, 173, 183, 203, 220, 238, 287, 346
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO)	47	Vertretungskosten	
Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker	48	Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (Vertretungskostenverordnung – VKVO)	181
Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)	145	Verwaltungsdienst	
Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region	195	Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	152
Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen	272	Vokation	
Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag	153	Verordnung zur Regelung der Vokation (VokVO)	272
Verordnung zur Regelung der Vokation (VokVO)	272	<hr/> W <hr/>	
Verordnung zur Verwaltung des Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutverordnung – SGVO)	1	Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung	
Versorgung		16. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	274
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	110	Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2023/2024	308
		Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WIVO-RL zu § 112 Abs. 2 WIVO	170
		<hr/> X, Y, Z <hr/>	
		Zählung	
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2023	341
		Zulagen	
		Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst	152
		Zusatzversorgung	
		21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	54, 113
		Zuschüsse	
		Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge	197

Fortsetzung von Seite 40

und wecken Sie ihr Interesse, eigene Stärken zu entdecken und aktiv in unserer Gemeinde mitzuwirken, auch im Rahmen des auf Ebene des Essener Kirchenkreises bestehenden Konfirmanden-Netzwerks.

Wir wünschen uns, dass Sie aktiv auf die Menschen zugehen und mit ehrlichem Interesse am Gegenüber tragfähige persönliche Beziehungen entwickeln. Wir freuen uns und sind sehr gespannt auf Ihre Ideen und Konzepte!

Was wir bieten:

Wir sind eine einladende, partizipative Gemeinde. Das Arbeitsumfeld ist geprägt von kollegialem Austausch und Unterstützung, Empathie und Offenheit für neue Impulse und dem urbanen Flair einer modernen Stadt. Neben zwei denkmalgeschützten, sanierten Kirchen (Bauhaus bzw. Gründerzeit) mit moderner Veranstaltungstechnik und zwei Gemeindezentren profitieren Sie von einem reichen Angebot an Kirchenmusik und Kultur an beiden Standorten zur Vermittlung von Bildung und Gemeinschaft mit hohem künstlerischem Anspruch.

Zwei A+-KirchenmusikerInnen, über 170 SängerInnen in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor sowie überregional beachtete Orgelkonzerte sind seit Jahrzehnten fester Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft.

Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir gerne behilflich. Kitas, Grundschulen und weiterführende Schulen sind in der Nähe.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde erhalten Sie auf www.essen-altstadt.de oder im persönlichen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums Matthias Helms, Tel. 0201 87578021.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes. Voraussetzung ist Ihre Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen Marion Greve, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz sucht eine*n Pfarrer*in (m/w/d) 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir sind:

Eine Gemeinde im nördlichen Teil des Kirchenkreises Jülich mit 4800 Gemeindegliedern.

Die Stadt Erkelenz verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Bahnhof, Autobahnanbindung, Kindergärten und allen Schulformen sowie guten Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangeboten.

Bisher wurde unsere Gemeinde von zwei Pfarrstellen versorgt. Eine davon ist unbesetzt, der jetzige Pfarrer wird im August 2024 in den Ruhestand gehen.

Zukünftig wird die Gemeinde eine Pfarrstelle und eine Diakonin im Gemeinsamen Pastoralen Amt haben.

Das Team von haupt-, nebenamtlichen (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie, Küsterdienst, Gemeindebüro, Reinigungskraft) und ehrenamtlich Mitarbeitenden bringt viele Ideen und Tatkraft in die Gemeindegemeinschaft ein.

Unser Presbyterium besteht aus zurzeit neun engagierten Presbyter*innen und unserem Pfarrer.

Zur Gemeinde gehören mehrere große Neubaugebiete. Im größten Neubaugebiet bauen wir in Kooperation mit der Stadt eine qualifizierte Quartiersarbeit auf.

Wir bieten:

- eine frei stehende Kirche,
- ein weiträumiges modernes Gemeindezentrum mit einem Pfarrbüro,
- ein großes Jugendzentrum mit weiteren Räumen,
- die Gebäude sind alle frisch saniert,
- die Gemeinde ist finanziell gut aufgestellt,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrer*innen der Region,
- eine enge Kooperation mit den Nachbargemeinden in den Bereichen Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik,
- viele unterschiedliche, gut funktionierende Gruppenangebote.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- die Weiterentwicklung und Gestaltung kreativer Gottesdienste und Angebote,
- die Fähigkeit, Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu begleiten,
- Gottesdienste und Seelsorge in den Altenheimen der Stadt Erkelenz,
- den Kontakt mit den Schulen,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben,
- dass Sie gerne im Team arbeiten,
- dass Sie mit uns die Herausforderungen des Strukturwandels innerhalb der Kirche angehen und im Respekt vor gewachsenen Strukturen auch nach neuen Wegen suchen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Günter Jendges gerne zu Verfügung (Telefon 02431 73993 oder E-Mail guenter.jendges@ekir.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 15. März 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Jens Sannig, Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach möchte zum 1. November 2023 eine Gemeindepfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wiederbesetzen, weil der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Wir sind eine lebendige, einladende und aufsuchende Gemeinde, in der die/der neue Stelleninhaber*in eingebunden ist in eine große Dienstgemeinschaft

- mit ca. 500 Ehrenamtlichen,
- mit ca. 70 beruflich beschäftigten Mitarbeitenden, davon sind jeweils zwei Vollzeitstellen in der Jugendarbeit und im Küsterdienst sowie eine in der Kirchenmusik (A-Kantorin),

- mit drei weiteren Kolleginnen in 2,5 Pfarrstellen, davon hat die 50-Prozent-Stelle einen Schwerpunkt auf der Senior*innenarbeit.

Zu uns gehören:

- ca. 8400 Mitglieder,
- drei Kirchen und zwei Gemeindehäuser,
- drei Kindertagesstätten,
- mehrere Wohnhäuser.

Unsere Gemeinde ist das Ergebnis einer Fusion im Jahr 2014. Seinerzeit wurde die Gemeinde neu geordnet in drei Seelsorgebezirke mit begrenzten Aufgaben (Besuche und Bestatungen). Darüber hinaus sind die Pfarrerinnen und Pfarrer gabenorientiert mit gesamtgemeindlichen Aufgaben betraut, die bezirksübergreifend sind. Die Aufgabenzuschreibung ist in Teilen gern verhandelbar.

Besonders in den letzten drei Jahren hat unsere Gemeinde neue Schritte gewagt:

- Wir möchten verstärkt eher distanzierte Gemeindemitglieder erreichen und entwickeln dafür stets neue Formate.
- Auf dem Weg zur Klimaneutralität hat das Presbyterium erste Entscheidungen getroffen.
- In Krisenzeiten soll Gemeinde ein Kraftort sein, Gemeinschaft ermöglichen und Hilfe anbieten. Das begleitet uns seit Beginn der Pandemie.

Wir wünschen uns von Ihnen viel Freude an der Gemeindearbeit in all ihrer Vielfalt, insbesondere:

- an der Gestaltung und Weiterführung vielfältiger Gottesdienstformen,
- an Seelsorge und Kasualien,
- an Konfirmand*innenarbeit und an der Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit,
- an vielfältiger ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit,
- an der verlässlichen und wertschätzenden Kommunikation in einem großen Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender,
- mit der Bereitschaft, auch Leitungsverantwortung zu übernehmen,
- mit Kreativität und Mut für neue Wege in der Gemeindearbeit.

Wir bieten:

- eine unbefristete Pfarrstelle im Rahmen des Pfarrstellenkonzepts der Nachbarschaft,
- Offenheit für die Entfaltung eigener Gaben,
- eine gute, bewährte Zusammenarbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, ein wertschätzendes Miteinander im Pfarrteam,
- ein fachkundiges Presbyterium mit sachorientiertem und kollegialem Arbeitsstil, dem die Weiterentwicklung der Gemeinde am Herzen liegt. Die Mitglieder sind vielfältig engagiert; es gibt ein breites Berufsspektrum.
- Das gemeinsame Verwaltungsamt des Kirchenkreises befindet sich in Bad Kreuznach. Von dort gibt es Unterstützung durch die verschiedenen Fachabteilungen, besonders durch eine gemeindeeigene Sachbearbeiterin und weitere Assistenz.

- Die Balance von Arbeit und freier Zeit auch im Gemeindepfarramt ist uns ein großes Anliegen. Daher erfolgen die Gottesdienst- und weiteren Dienstplanungen im kollegialem Miteinander; Vertretungen und Abwesenheitszeiten werden sicher vereinbart. Wir achten darauf, dass Sie mindestens ein freies Wochenende im Monat sowie einen dienstfreien Tag in der Woche haben und ihre Arbeitszeit verlässlich begrenzt ist. Dabei orientieren wir uns am Aufgabenplaner der westfälischen Kirche und seiner Umsetzung für das Rheinland.

- Wir engagieren uns für Nachhaltigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Dies tun wir baulich, inhaltlich und religionspädagogisch.

- Ein Pfarrhaus mit Garten kann bezogen werden. Wir sind auch offen für andere Wohnmöglichkeiten in der Stadt.

Die Kreis- und Kurstadt Bad Kreuznach mit ihren ca. 52.000 Einwohner*innen befindet sich direkt zwischen dem Hunsrück, Rheinhessen und dem Nordpfälzer Bergland am Rand des Rhein-Main-Gebietes.

Die Stadt blickt auf eine 2000-jährige Geschichte zurück und ist eingebettet in eine wunderbare Kultur- und Naturlandschaft. Einerseits hat die Geschichte des Heilbades das Stadtbild und die Stadtkultur geprägt. Viele Menschen schätzen das Flair der Parklandschaft der Kurgebiete. Mit den großen Gradierwerken des Salinentales verfügt der Ort über ein Alleinstellungsmerkmal. Andererseits ist Bad Kreuznach eine stark wachsende Gewerbestadt mit einem hohen Anteil an Arbeitnehmenden und Migrant*innen. Die Wohn- und Gewerbegebiete, die seit den 70-er Jahren entstanden, nehmen einen großen Anteil des Gemeindegebiets ein, das eine gute soziale Durchmischung aufweist. Für junge Familien ist sie genauso attraktiv ist wie für Senior*innen.

Als Regionalzentrum hält Bad Kreuznach öffentliche Dienstleistungen und Versorgungskapazitäten vor, die weit über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Am Ort befinden sich der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach, der Sitz einer Bundes- und mehrerer Landesbehörden, eines neuen Amts-, Land- und Arbeitsgerichtes sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Für ein breit gefächertes Bildungsangebot sorgen mehrere Grundschulen, zahlreiche weiterführende Schulen und Fachschulen und etwa 30 Kitas.

Die ärztliche Versorgung geht mit vielen Facharztzentren über das normale Niveau mit Allgemein- und Zahnärzten hinaus. So gibt es drei Krankenhäuser mit modernsten Spezialabteilungen, mehrere Rehakliniken und eine psychosomatische Fachklinik.

Verkehrstechnisch ist die Stadt Bad Kreuznach hervorragend angebunden. Die Bahnverbindungen sind in allen Richtungen sehr gut getaktet. Über die B41 erreicht man die Autobahnen A60 und A61 und von dort aus die größeren Städte des Rhein-Main-Gebiets; über eine direkte Zugverbindung erreicht man in einer Stunde Frankfurt/Flughafen. Es gibt reichhaltige Sport- und Wandermöglichkeiten sowie ein großes Fahrradnetz in der Umgebung bis nach Rheinhessen. Die Menschen in Bad Kreuznach wohnen dort, wo andere Urlaub machen.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Die Wahlfähigkeit kann vom Landeskirchenamt erteilt werden. Dazu ist ein entsprechender Antrag nötig.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und wollen Sie mehr über uns erfahren? Schauen Sie gerne auf unsere Homepage (www.kreuznach-evangelisch.de) oder kontaktieren Sie uns telefonisch:

Pfarrerin Elfi Decker-Huppert (Tel. 0671 7949155) oder Pfarrerin Ute Weiser (Tel. 0671 62587), zurzeit Vorsitzende des Presbyteriums. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis 20. März 2023 über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach – gerne auch in digitaler Form (superintendentur.nahe-glan@ekir.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler in 55422 Bacharach im Herzen des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal hat eine lange evangelische Tradition und verbindet Orte und Menschen rund um die bekannte Wein- und Fachwerkstadt Bacharach am Rhein.

Nachdem der bisherige Stelleninhaber ins Ausland gewechselt hat, suchen wir ab sofort zur Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstelle (100 Prozent) eine Pfarrperson (m/w/d). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Können Sie sich vorstellen, bei uns zu sein?

Möchten Sie Menschen bewegen – Kirche gestalten – und sind offen für Neues?

- Sie suchen ein neues Betätigungsfeld in einer neuen Kirchengemeinde mit neuen Herausforderungen?
- Sie haben bereits in Ihrer aktiven Laufbahn Erfahrungen gesammelt und können gut in leitender Funktion mit Ausschüssen, Gremien, kirchlichen Einrichtungen und Kindergärten zusammen etwas bewegen?
- Sie wollen sich persönlich verändern und weiterentwickeln, das Wort Gottes verbreiten und seelsorgerisch neue Wege entdecken?
- Sie können sich vorstellen, einen Ortswechsel vorzunehmen und in einer neuen Gemeinde ansässig und heimisch zu werden?

Dann haben wir hier sicher etwas für Sie:

- Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar mit Freude an der lebensbejahenden Verkündigung des Evangeliums und zugewandter Seelsorge, die sich kollegial in unser Team aus M einbringen will.
- Wir haben eine lebendige, vielfältige Gemeinde (ca. 1700 Mitglieder und acht Predigtstätten) mit vielen engagierten Ehrenamtlichen, konstruktiven Ausschüssen, einem rüstigen Seniorenkreis, einer starken lokalen/regionalen Kinder- und Jugendarbeit (im Verbund mit der Ev. Kirchengemeinde Emmelshausen), sind Träger eines Kindergartens und vieles mehr.
- Wir wollen unsere rege kirchliche Gemeindearbeit weiter ausbauen, um mit und für die hier lebenden Menschen in allen Altersklassen weiterhin ein ansprechendes Gemeindeleben zu gestalten.
- Wir können Ihnen eine geräumige Pfarrwohnung mit einem integrierten Gemeinde-Haus zur freien Entfaltung zur Verfügung stellen und Sie mit unserem erfahrenen Prädikanten-Team und aktiven Presbyterium unterstützen.

Wie können SIE und WIR zueinander-Finden?

Besuchen Sie uns einfach im milden Süden der Evangelischen Kirche im Rheinland: für einen kurzen Einstieg über unsere Homepage und nach Vereinbarung gerne auch persönlich.

<https://www.kirchengemeinde-vierthaeler.de/>

SIE + WIR = Team 2023

WIR freuen uns auf SIE und Ihre Bewerbung, die Sie bitte, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler, über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, richten.

„Ja, wenn Ihr mich von ganzem Herzen sucht,
so will ich mich von Euch finden lassen.“
(Jeremia 29, 13 – 14)

In der Evangelischen Gemeinde Sindorf ist die einzige Pfarrstelle vakant und kann ab Juni 2023 besetzt werden.

Sindorf ist mit über 18.000 Einwohnern der größte Ortsteil der Kolpingstadt Kerpen, im Einzugsgebiet Kölns gelegen. Der Ort ist in den letzten Jahren durch den Zuzug junger Familien, die die ausgezeichnete Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und die sehr gute Infrastruktur zu schätzen wissen, zu dieser Größe angewachsen. Sindorf ist auch der Ort mit den meisten Religionsgemeinschaften; 2018 zählten es 118! Es gibt ein reges Vereinsleben, das viele Bereiche abdeckt: Sport, Karneval, Kultur und Brauchtum.

Hier finden Sie auch den einzigen Platz der Integration in Deutschland, der Begegnungsstätte und Festplatz für viele Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft ist. Die Evangelische Kirchengemeinde Sindorf war hier einer der Förderer. So pflegen wir zu allen Religionsgemeinschaften ein offenes und respektvolles Miteinander.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf (unierten Bekenntnisses) zählen die nördlich gelegenen Ortsteile Bergheim-Ahe und Elsdorf-Heppendorf. Neben der 1952 im Ortszentrum errichteten Christus-Kirche steht in Heppendorf die 1982 entstandene Apostel-Paulus-Kirche, in der allerdings in naher Zukunft keine regelmäßigen Gottesdienste mehr stattfinden werden. Konzepte für eine weitergehende Nutzung sind im Entstehen begriffen.

Sie sind eine Person:

- mit einem breiten Spektrum an Interessen und Begabungen,
- die einen kollektiven Führungsstil zur Motivierung und Anleitung der ehren- wie hauptamtlich Mitarbeitenden gegenüber mitbringt und organisationsfreudig mit zeitgemäßer Kommunikation umzugehen weiß,
- die mit Initiative und Umsicht aus dem lebendigen Glauben heraus eigene Visionen entwickelt, auf Menschen begeisternd zugeht, um sie für die Gemeindearbeit zu gewinnen und so die Gemeinde in eine zuversichtliche Zukunft führt,
- die Freude daran hat, unterschiedliche Gottesdienstkonzepte im Team umzusetzen, wobei eine lebendige authentische und alltagstaugliche Verkündigung im Mittelpunkt stehen soll, die auch gern außerhalb der Gottesdienste zum Ausdruck kommen darf,
- die gern auch die Arbeit mit Konfirmanden sowie mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern, zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit macht,

- die die ökumenische Arbeit und den interreligiösen Dialog im Ort mitträgt und weiterentwickelt,
- die offen ist für eine regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Auf Sie als Pfarrperson wartet ein aufgeschlossenes Presbyterium, das mit Ihnen und Ihren Stärken gemeinsam Gemeinde entwickelt, sowie ein Prädikant und neben den ehrenamtlich Mitarbeitenden ein umfangreiches engagiertes Team von Hauptamtlichen (wie Küsterin, Hausmeister, Gemeindegemeindefunktionär (20h), Kirchenmusiker, zwei Jugendmitarbeiter). Die Gemeinde unterhält zwei Kindertagesstätten (eine 2-gruppige und 4-gruppige Einrichtung), die sich am Gemeindeleben beteiligen. Unsere digitale Infrastruktur haben wir in den letzten Jahren stetig verbessert.

Ein großes und renoviertes frei stehendes Pfarrhaus mit entsprechendem Garten, wenige Gehminuten von der Kirche entfernt, steht Ihnen zur Verfügung. Die Verkehrsanbindungen an Köln (S-Bahn, Autobahnkreuz, ÖPNV) sind gut ausgebaut, alle Schulformen sind im Stadtgebiet Kerpen vorhanden.

Die vier Gemeinden der Region Kerpen (mit bisher 4,5, künftig drei Pfarrstellen) sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen Aufgabenbewältigung. Schon jetzt arbeiten alle vier Kerpener Gemeinden geschwisterlich in Hinblick auf die Regionalisierung zusammen. Die Sindorfer Pfarrstelle wird nach Pfarrstellenrahmenplan auch über 2030 erhalten bleiben.

Gerne können Sie sich mit Hilfe des folgenden Links Startseite | Ev. Kirchengemeinde Sindorf (evangelisch-in-sindorf.de) und der vielfach von uns gepflegten Sozialen Medien ein verdichtetes Bild über unsere Gemeinde machen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach Pfarrstellengesetz § 2 Absatz 1 haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.evangelisch-in-sindorf.de. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Finanzkirchenmeisterin Christiane Bauerdick (christiane.bauerdick@ekir.de) sowie unser Baukirchmeister und Prädikant Hartwig Steege (hartwig.steege@ekir.de) gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Pfarrer Dr. Bernhard Seiger, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl, an die Ev. Kirchengemeinde Sindorf.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleebachtal ist zum 1. April 2023 neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Kleebachtal ist 2021 aus der Vereinigung der Kirchengemeinden Dornholzhausen, Niederkleen und Oberkleen entstanden und pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Ebersgöns verbunden. Es handelt sich um eine volle Stelle, die durch eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar besetzt werden kann. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach 38 Jahren Pfarrdienst in den Gemeinden in den Ruhestand.

Landschaftlich sehr schön zwischen Taunus und Wetterau gelegen, verfügen die zur Großgemeinde Langgöns und zur Stadt Butzbach gehörenden Ortsgemeinden über eine gute Anbindung an die Universitätsstadt Gießen sowie den Großraum Frankfurt. Hervorzuheben ist auch die Nähe zur Goethe- und Optikstadt Wetzlar. Ein umfassendes Angebot der Kinderbetreuung sowie alle Schulformen sind vor Ort bzw. in nächster Nähe zu finden. Es bestehen vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

Ländlich geprägt zeichnen sich die Dorfgemeinschaften durch ein sehr aktives Vereins- und Kulturleben aus. Eine Mischung aus jungen Zugezogenen und alteingesessenen Mehrgenerationenfamilien prägen die sozio-demographische Struktur. Von den in Summe ca. 4300 Einwohnern der vier Ortschaften gehören 2300 den evangelischen Kirchengemeinden an.

Die lutherischen Gemeinden gehören zum Kirchenkreis an Lahn und Dill. Sie besitzen vier historische Kirchen im jeweiligen Ortskern, vier Gemeindehäuser in unmittelbarer Kirchennähe, ein teilzeitbesetztes Gemeindebüro sowie ein großzügiges, energetisch saniertes Pfarrhaus mit ca. 170qm Wohnfläche und Garten.

Die Pfarrstelle bietet:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in unserer neu gebildeten Gemeinde und pfarramtlichen Verbindung,
- engagierte Presbyterinnen und Presbyter sowie Ehrenamtliche, die offen sind für Ihre Ideen, unsere Gemeinden zukunftsfähig für Jung und Alt zu gestalten,
- motivierte Dorf- und Vereinsgemeinschaften, die Sie dabei unterstützen, Kirche zu einem aktiven Element zu machen.

Von der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber wünschen wir uns:

- Lust auf proaktive und aufsuchende Gemeindegemeindegemeinschaften, um durch Präsenz und Ansprechbarkeit nachhaltig das Interesse an Kirche und der Verkündigung des Evangeliums zu wecken,
- Freiheit und Freude am Gestalten, um Ideen einzubringen und Neues in der Erwachsenenarbeit und insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln,
- Initiative und Organisationstalent, um unseren Gemeinden frische Impulse und ein erkennbares gemeinsames Profil zu geben, wie zum Beispiel durch pädagogische und musikalische Angebote,
- Offenheit und Pragmatismus, um neue Formate für Gottesdienste, Gemeindegemeinschaften und religionspädagogische Angebote in Schulen und Kindergärten zu entwickeln.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind bis zum 8. März 2023 bei Superintendent Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler, Evangelisches Kirchenamt an Lahn und Dill, Turmstraße 34 in 35578 Wetzlar, einzureichen. Für Fragen stehen Ihnen sowohl der Superintendent (Tel.-Nr. 06441 400933) als auch die Presbyterien jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Fragen oder einen Terminwunsch für ein Vorabgespräch per Mail an folgende Adresse superintendentur.lahnunddill@ekir.de. Gerne können Sie sich auch auf unserer Homepage <https://www.ebersgoens.de/> informieren.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die zweite Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang durch das Presbyterium neu zu besetzen. Mit Blick auf die Fusion der beiden unierten Kirchengemeinden Cronenberg und Küllenhahn zum 1. Januar 2024 werden wir dann eine Gemeinde von etwa 7000 Gemeindegemeinschaften sein.

Wir sind seit vielen Jahren auf dem Weg.

In der Vergangenheit ist die Gemeinde innovative Wege gegangen, beispielsweise mit dem Umbau einer Kirche zum

Offenen Gemeindezentrum, in dem sich Ehrenamtliche in einem Stadtteilcafé engagieren. Im Netzwerk 50+ können Menschen aus Cronenberg ihre Ideen verwirklichen. Aktivitäten zur Nachhaltigkeit (Umweltmanagement Grüner Hahn) liegen uns sehr am Herzen. Auch Küllenhahner Vorträge zu kirchlichen und weltlichen Themen mit Persönlichkeiten aus der Wuppertaler Öffentlichkeit beschreiben beispielhaft unseren Prozess.

Unser Stadtteil

Cronenberg ist ein Stadtteil mit gewachsenen Strukturen auf den Südhöhen Wuppertals mit kleinen und mittelständischen Betrieben. Beide dort beheimateten evangelischen Gemeinden weisen ein attraktives Wohnumfeld in landschaftlich reizvoller, von Wäldern umgebener Lage mit nahezu dörflichem Charakter auf. Mehrere Kindergärten, davon drei in evangelischer Trägerschaft, und Grundschulen, eine Realschule und ein sechszüliges Gymnasium sind hier ebenso beheimatet wie ein Schwimmbad, ein Gartenhallenbad und ein Freibad. Es gibt eine Zweigstelle der Stadtbibliothek, ein Theater und weitere kulturelle Einrichtungen. In mehreren Supermärkten und Einzelhandelsgeschäften findet man alle Dinge des täglichen Bedarfs vor Ort.

Sie haben Freude an der Arbeit mit Erwachsenen?

Darauf liegt neben den pastoralen Aufgaben im engeren Sinne der Schwerpunkt dieser Stelle.

Wir können uns eine Arbeit in verschiedene Richtungen vorstellen, sei es die Stärkung der vorhandenen Quartiersarbeit oder spirituelle oder gottesdienstliche Impulse. In welche Richtung es gehen könnte, hängt sicherlich auch von Ihren Interessen und Begabungen ab.

Sie passen gut zu uns, wenn es Ihnen wichtig ist, Ihren christlichen Glauben authentisch und lebenspraktisch zu vermitteln. Dabei sollten Sie den Menschen offen und herzlich begegnen und in der Seelsorge wertschätzend und engagiert zur Seite stehen.

Unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit und auf die gemeinsame Entwicklung neuer Ideen im Team.

Unser Team

Die ausgeschriebene Stelle ist eine von zwei Pfarrstellen. Zum Team der Hauptamtlichen beider Gemeinden gehören außerdem ein Diakon, ein hauptamtlicher sowie nebenamtliche Kirchenmusiker, ein Hausmeister und jeweils Küsterinnen. Zudem wird das Pfarrteam durch einen Pastor im Angestelltenverhältnis unterstützt und das Café von einer Teilzeitkraft geleitet. Vor Ort gibt es jeweils ein Gemeindebüro. Die Konfirmanden- und Jugendarbeit der Gemeinde wird vom Jugenddiakon wahrgenommen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden und ein gut ausgestattetes Büro steht im Gemeindezentrum ebenfalls zur Verfügung. Mit Freude blicken wir Ihrer Bewerbung entgegen.

Auskünfte zu Cronenberg erteilen gerne Presbyterin Nicole Dembski (nicole.dembski@ekir.de) und Pfarrer Thomas Hoppe (thomas.hoppe@ekir.de) und für Küllenhahn Pfarrerinnen Sylvia Hartmann (sylvia.hartmann@web.de).

Mehr Informationen zur Geschichte und den vielfältigen Aktivitäten beider Gemeinden finden Sie auf deren Homepages.

Ihre Bewerbung mit Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Cronenberg über die Superin-

tendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal – gerne auch zusätzlich in digitaler Form (pdf) an superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Da es sich um eine Bewerbung in einem Kooperationsraum handelt, wird die Gemeinde Küllenhahn angemessen beteiligt.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n A- oder B- Kirchenmusiker/in (m/w/d).

Düsseldorf ist Landeshauptstadt von Nordrhein-Westfalen mit hoher Wohn- und Lebensqualität und herausragendem kulturellen Angebot. Die Lutherkirche wurde im Jahr 1927 errichtet, war Zentrum des Widerstands während des NS-Regimes. 1933 wurde unter Vorsitz von Prof. Pfarrer D. Dr. Joachim Beckmann die für die Bekennende Kirche bedeutende Pfarrerbruderschaft gegründet. Die Lutherkirche wurde vor wenigen Jahren maßgeblich renoviert und bietet eine gute Konzertakustik mit rund 450 Plätzen.

Das Gemeindegebiet liegt im Süden Düsseldorfs und ist eine Gemeinde mit ca. 6900 Gemeindegliedern. 2300 Gemeindeglieder sind zwischen 30 und 50 Jahre alt. Mit unseren neun hauptamtlichen und ca. 150 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten wir in unserer Gemeinde vertrauensvoll zusammen. Die Gemeinde betreut vier Kindertagesstätten, ein Jugendheim und vier Seniorenheime.

Mit Jahresbeginn wurde die Kirchenmusikstelle frei und ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Von den nachfolgend aufgeführten Aufgaben sollten Sie möglichst viele auf der Grundlage der geltenden Arbeitszeitberechnung erfüllen können.

Ihr Profil und Ihre Aufgaben:

- Sie sind eine engagierte, neugierige und aufgeschlossene Persönlichkeit, die sich gerne in der Gemeinde einbringt und Menschen jeden Alters für Musik von Klassik bis Pop begeistern kann,
- Sie suchen einen Wirkungskreis, in dem Sie Neues aufbauen können,
- Sie führen die bestehende Chorarbeit engagiert und kreativ fort und sind bereit, mit den Chören Konzerte zu geben,
- Sie bauen die früher vorhandene Kinder- und Jugendchorarbeit in einer möglicherweise veränderten Form wieder auf und haben Freude an stilistischer Vielfalt,
- Sie spielen Orgel in Haupt- und Nebengottesdiensten (auch Kasualien), sind organisatorischer(e) und koordinierende(r) Ansprechpartner(in) für die Kirchenmusik in unserer Gemeinde,
- die Gestaltung der Gottesdienste sowie die kirchenmusikalische Begleitung gemeindlicher Aktivitäten in der Gemeinde sind Ihnen wichtig,
- Sie gehören einer evangelischen Kirche an.

Unser Angebot:

- eine aktive Gemeinde mit ganztägig offener Kirche, in der in den vergangenen Jahren bereits manch Neues in den verschiedensten Bereichen entstanden ist und die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil kirchlicher Arbeit versteht,

- Ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF),
- eine kirchliche Altersvorsorge (KZVK),
- ein freundliches und engagiertes Mitarbeitenden-Team,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- Anstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit.

Das steht zur Verfügung:

- eine leistungsfähige Kantorei mit zurzeit ca. 30 Mitgliedern, die sich vornehmlich dem klassischen Repertoire gewidmet hat,
- eine Westenfelder-Orgel (1991) in gutem Zustand 35 Register, 3 Manuale (Hauptwerk, Positiv, Schwellwerk), mechanische Traktur und Registratur,
- 64 Setzerkombinationen,
- zwei Flügel (Steinway & Sons, Blüthner) befinden sich im Gemeindezentrum,
- ein Flötenkreis,
- ein großes Gemeindehaus mit guten Probenmöglichkeiten für verschiedene Formen der Chorarbeit,
- ein eigenes Kantoratsbüro.

Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF.

Wir freuen uns auf Bewerbungen mit Bachelor- oder Masterabschluss (B- oder A-Prüfung) Evangelische Kirchenmusik.

Je nach Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit besteht für A-Kirchenmusikerinnen und A-Kirchenmusiker mittelfristig die Möglichkeit der Eingruppierung nach Entgeltgruppe 13 BAT-KF.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 15. März 2023 an: Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, zu Händen Pfarrer Ralf Breitreutz, Kopernikusstraße 9b, 40223 Düsseldorf.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Bewerbungsgespräche sind für Ende März 2023 vorgesehen. Die musikalischen Vorstellungstermine werden voraussichtlich am 17./18. April 2023 stattfinden.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ralf Breitreutz, Tel. 0211 393837, E-Mail Ralf.Breitreutz@ekir.de, oder der Kreiskantor, Herr Wolfgang Abendroth, E-Mail wolfgang.abendroth@ekir.de, zur Verfügung.

Die Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.
www.lutherkirche-duesseldorf.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Mettmann und der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann suchen ab sofort einen A-Kirchenmusiker*in (m/w/d) für die Besetzung einer unbefristeten Stelle mit 100-Prozent-Dienstumfang, wobei 75 Prozent auf die Kirchengemeinde und 25 Prozent auf den Kirchenkreis entfallen.

Zu den Aufgaben des Kreiskantorats gehören:

- die fachliche Begleitung aller Kirchenmusiker*innen im Kirchenkreis,

- die fachliche Beratung bei Stellenbesetzungen und Visitationen,
- Beratung von Presbyterien und Kirchenmusikern in dienstrechtlichen Angelegenheiten,
- Organisation und Durchführung regionaler kirchenmusikalischer Veranstaltungen sowie fachspezifischer Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit dem Kolleg*innen des Kirchenkreises.

Wir wünschen uns:

- eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit auf hohem musikalischem Niveau, die sich mit pädagogischem Geschick in ihrer kirchenmusikalischen Arbeit den Menschen zuwendet und ihnen ein Zuhause in unserer Gemeinde und dem Kirchenkreis gibt,
- Kirchenmusik als integralen Bestandteil der Verkündigung, der lebendigen Gemeindegemeinschaft und des Gemeindeaufbaus, in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen,
- Fantasie zum Entwickeln und Gestalten zukunftsfähiger kirchenmusikalischer Formate, verbunden mit Offenheit für alle kirchenmusikalischen Stilrichtungen.

Daneben wird es die Aufgabe sein:

- das Team der mit einer unterschiedlichen Zahl an Stunden angestellten nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen in der Kirchengemeinde Mettmann organisatorisch und falls nötig fachlich zu begleiten,
- die Ensembles der Kirchengemeinde im Blick zu behalten, auch wenn Sie nicht alle selbst leiten.

Wir bieten:

- eine Gemeinde mit verschiedenen ehrenamtlich und hauptamtlich geleiteten Chören, mit unterschiedlichem Unterstützungs- und Leitungsbedarf
 - o Kantorei
 - o Kinderchor, Mädchenkantorei
 - o Gospelchor, Flötenensemble, Posaunenchor
- eine 1974 von der Firma Ott, Göttingen, erbaute Orgel, die über 29 auf Hauptwerk, Schwellwerk und Pedal verteilte klingende Register verfügt, dazu die üblichen Spielhilfen und 3999 Speicherplätze. Sie wurde 2004 generalüberholt, 2007 klanglich renoviert. Das Instrument ermöglicht die Interpretation von Orgelwerken unterschiedlicher Epochen,
- eine Truhenorgel, verschiedene Flügel und Klaviere,
- ein gut ausgestattetes Bandequipment,
- Gitarren, Blasinstrumente,
- einen die Kirchenmusik begleitenden Förderverein,
- Offenheit gegenüber ökumenischen und kommunalen Kooperationen,
- ein aktives und kreatives Team von Hauptamtlichen, zu dem Sie als Kirchenmusiker selbstverständlich gehören,
- Vergütung gemäß BAT-KF EG 13 + Kreiskantoratszulage.

Weitere Informationen über den Kirchenkreis finden Sie unter www.liebergott.de und über die Kirchengemeinde unter www.kirche-mettmann.de

Anstellungsvoraussetzung ist der Master-Abschluss Evangelische Kirchenmusik (A-Prüfung). Die Stelle ist geprägt durch Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der evangelischen Bildung. Daher ist die grundsätzliche Voraussetzung

für die Mitarbeit die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. März 2023 – nur per Mail – an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mettmann, Stephanie Franz, an die E-Mail-Adresse stephanie.franz@ekir.de.

Geplante Termine im Bewerbungsverfahren:

Vorstellungsgespräche: Mitte März 2023 per Zoom

Praktische Vorstellung: Di, den 18. April 2023

Di, den 25. April 2023

Informationen: Superintendent Frank Weber, frank.weber@ekir.de,

KMD Sigrid Wagner-Schluckebier, Kreiskantorin (KK Niederberg) in Vertretung, sigrid.wagner-schluckebier@ekir.de, Tel. 02324 506633 oder 01704067187

Pfarrerin Stephanie Franz, stephanie.franz@ekir.de, Tel. 02104 81397

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für eine B-Stelle (100 Prozent).

Die Kreissynode möchte langfristig in die Kirchenmusik investieren und sieht hier die Nachwuchsförderung als zentral an. Wir wünschen uns eine Kollegin/einen Kollegen, die/der die Vielseitigkeit des Kirchenmusikerberufs im gemeindlichen Kontext ausübt, pädagogische Fähigkeiten für die Nachwuchsförderung mitbringt und den Reichtum historischer Instrumente in der Region Hunsrück-Mosel-Eifel zu schätzen weiß. Diese ist ländlich geprägt, bietet jedoch im schulischen wie infrastrukturellen Bereich alle wünschenswerten Angebote.

Das Tätigkeitsfeld umfasst folgende Aufgaben:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick (20 Prozent):

- die partielle Übernahme des sonntäglichen Organisten-diensts (einmal im Monat),
- die Leitung des Kinderchors (2 Gruppen),

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinböllen (10 Prozent):

- die Leitung des Kirchenchors (derzeit ca. 20 Sängerinnen und Sänger),

Im Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach (70 Prozent):

- die musikalische Begleitung der im kirchlichen Verbund (VEKiST) organisierten Kindergärten,
- die Weiterführung und den Ausbau der Kooperation mit Schulen der Region mit dem Ziel des Aufbaus einer nachhaltigen Nachwuchsarbeit im Kinder- und Jugendbereich,
- die Durchführung von musikalischen Projekten mit Kindern und Jugendlichen,
- die Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Kirchenmusik, insbesondere hinsichtlich der Neuen Medien,
- die Mitwirkung bei der Ausbildung nebenamtlicher Organist*innen.

Wir bieten Ihnen:

- die kollegiale Zusammenarbeit in einem Team von zwei weiteren hauptamtlichen Kirchenmusikern auf Kirchenkreisebene und vielen engagierten nebenamtlichen Kräften vor Ort,
- in der Gemeinde Soonblick vier historische Orgeln, darunter die Stumm-Orgel der Evangelischen Kirche in Ellern (II+P/24) aus dem Jahr 1831; alle Instrumente befinden sich in gutem Zustand,
- für die Projektarbeit stehen im Kirchenkreis mehrere gut ausgestattete Gemeindehäuser mit Klavier/E-Piano zur Verfügung,
- in der Region eine reichhaltige Orgellandschaft mit mehreren, z.T. kürzlich nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten restaurierten Instrumenten (meist aus der Werkstatt Stumm) von teils überregionaler Bedeutung zur Nutzung in Liturgie, Unterricht und Konzert,
- Freiräume zur künstlerischen Betätigung in und außerhalb des Aufgabengebiets.

Anstellungsvoraussetzung ist die B-Prüfung bzw. der Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD. Die Berechnung der Arbeitszeit (39 Wochenstunden) erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stelle ist nach EG 11 (BAT-KF) eingruppiert. Sie ist unbefristet.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 1. März 2023 an den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Das Auswahlverfahren, bestehend aus einer Gesprächsrunde und einer praktischen Vorstellung, ist für März 2023 vorgesehen (Gesprächsrunde am 15. März 2023/praktische Vorstellung am 27. und 28. März 2023). Nähere Auskünfte zum Stellenprofil u.a. erteilt Ihnen gerne Kreiskantor Joachim Schreiber, Tel. 01573 6416389, E-Mail joachim.schreiber@ekir.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Berichtigung zum KABI 10/2022

Im KABI 10/2022 auf Seite 234 muss bei der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 7. September 2022 in der Anlage 1 in Nummer I bei Fallgruppe 2 das Entgelt statt 2.222,09 Euro **2.221,80 Euro** betragen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
